



steuern

Steuern

für bildende Künstler_innen in Österreich (2025)

Die nachfolgenden Fragen und Antworten (FAQ) sind als erster Einstieg in das Thema Steuern für bildende Künstler:innen gedacht. Für individuelle und tieferegehende Informationen empfehlen wir, eine_n Steuerberater_in zu Rate zu ziehen.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass wir die Richtigkeit in individuellen Fällen nicht gewährleisten können.

► *Wer muss in Österreich Steuern zahlen?*

Grundsätzlich wird zwischen **unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht** unterschieden.

Unbeschränkt steuerpflichtig sind jene **natürlichen Personen*** – ab der Geburt und bis zum Tod –, die in Österreich ihren **Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt** haben. Einen Wohnsitz in Österreich haben all jene Personen, die im Bundesgebiet über eine Wohnung verfügen, die sie offensichtlich längerfristig als solche nutzen bzw. nutzen werden. Die Wohnung muss nicht der Hauptwohnsitz sein, jedoch den persönlichen Verhältnissen entsprechend zum Wohnen geeignet sein und zumindest wiederkehrend benützt werden (über Urlaub, Geschäftsreise, Besuch etc. hinaus). Auf jeden Fall tritt **nach sechs Monaten Aufenthalt in Österreich**, und zwar **rückwirkend, die unbeschränkte Steuerpflicht** ein. Die Staatsbürger_innenschaft ist dabei nicht entscheidend.

Die **unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf alle in- und ausländischen Einkünfte** (das sog. Welteinkommen). Dies bedeutet, dass **alle in- und ausländischen Einkünfte in Österreich steuerlich erfasst** werden.

Beschränkt steuerpflichtig sind jene natürlichen Personen*, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Beschränkt Steuerpflichtige werden nur mit ihrem österreichischen Einkommen (aus österreichischen Quellen) in Österreich besteuert. Einkünfte aus anderen Staaten bleiben in der Regel unberücksichtigt.


* **Jeder Mensch** gilt als „**natürliche Person**“ und ist **Träger_in von Rechten und Pflichten**.

Im Gegensatz dazu entsteht eine juristische Person durch einen Rechtsakt (z.B. ein Verein – durch Eintragung ins Vereinsregister).

<https://igbildendekunst.at/infomaterial/steuern/#steuerpflicht>

► **Wie gehe ich bei der Gründung eines Einzelunternehmens vor?**

Bildende Künstler_innen erzielen als Einzelunternehmer_innen Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Innerhalb der selbständigen Arbeit fallen sie in die Kategorie der Einkünfte aus „freiberuflicher Tätigkeit“. Für die Ausübung künstlerischer Tätigkeit ist keine Gewerbeberechtigung notwendig. In der Sozialversicherung gelten selbstständige Künstler_innen als Neue Selbständige.

Wer eine **selbstständige Tätigkeit** aufnimmt, hat dies **innerhalb eines Monats** – ab Aufnahme der selbständigen Tätigkeit – dem **zuständigen Finanzamt** in Österreich **mitzuteilen**. Wer bisher eine Arbeitnehmer_innenveranlagung (umgangssprachlich auch Lohnsteuerausgleich genannt) durchgeführt hat, kann eine **Änderungsmeldung** über FinanzOnline (Erklärungswechsel) abgeben. Andernfalls ist die **Eröffnungsmeldung** mit Hilfe des  Fragebogens (Verf24) möglich. Nach erfolgreicher Anmeldung teilt das Finanzamt eine Steuernummer zu.

Es ist zu empfehlen, die **Angaben über zukünftige Jahresumsätze bzw. Jahresgewinne** möglichst **realistisch** vorzunehmen. Zu niedrige Schätzungen können zu hohen Steuernachforderungen führen, die unter Umständen zu einem

Zeitpunkt anfallen, wenn das erwirtschaftete Einkommen bereits ausgegeben ist. Eine zu hohe Gewinneinschätzung führt gegebenenfalls dazu, Steuern für ein Einkommen voranzahlen, das möglicherweise nie erwirtschaftet wird. Diese Belastung der Zahlungsfähigkeit kann im schlimmsten Fall auch nicht mehr kurzfristig behoben werden, da zu hohe Vorauszahlungen im Regelfall erst auf Basis der Einkommensteuererklärung im Folgejahr rückerstattet werden.

<https://igbildendekunst.at/infomaterial/steuern/#gruendung>

► **Was ist der Unterschied zwischen Einnahmen, Einkünften und Einkommen?**

Unter **Einnahmen** ist ein Zufluss in Form von Geld oder Sachwerten zu verstehen. Einnahmen, die im Zusammenhang mit einer unternehmerischen Tätigkeit stehen, werden als Betriebseinnahmen bezeichnet. Komplementärbegriff: Ausgaben.

Als **Einkünfte** wird jener Betrag bezeichnet, der verbleibt, wenn von den Einnahmen die Ausgaben abgezogen werden. Einkünfte können positiv („Gewinn“) oder negativ („Verlust“) sein. Es lassen sich sieben verschiedene Einkunftsarten (verlinken mit den Einkunftsarten) unterscheiden.

Das **Einkommen** setzt sich aus der Summe der einzelnen Einkünfte abzüglich Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen zusammen.

https://igbildendekunst.at/infomaterial/steuern/#einnahmen_einkuenfte_einkommen

► **Wie setzt sich das Einkommen zusammen?**

Das Einkommen setzt sich aus der Summe der folgenden Einkünfte zusammen:

- **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft**
- **Einkünfte aus selbstständiger Arbeit:** Das ist der Gewinn/Verlust aus den freiberuflichen Tätigkeiten. Auch nicht-künstlerische Einnahmen können darunterfallen. Den Gewinn/Verlust berechnet sich in der Regel anhand der

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.

- **Einkünfte aus Gewerbebetrieb:** Das ist der Gewinn aus gewerblichen Tätigkeiten. Künstlerische Tätigkeiten fallen hier in der Regel nicht hinein. Für Gewerbebetriebe erfolgt die Meldung an die Sozialversicherung automatisch mit dem Lösen eines Gewerbescheins. Ein Graubereich ist hier zum Beispiel die Fotografie. Künstlerische Fotografie fällt unter den Punkt Einkommen aus selbstständiger Arbeit. Wer nach der Gewerbeordnung „Berufsfotograf_in“ ist (z. B. Fotografie von Hochzeiten und Veranstaltungen), betreibt hingegen ein freies Gewerbe und fällt in die entsprechende Kategorie.*
- **Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit:** Eine nichtselbstständige Arbeit liegt vor, wenn Steuerpflichtige in einem Beschäftigungsverhältnis (Arbeitsvertrag) stehen und u.a. gegenüber ihren Arbeitgeber_innen weisungsgebunden sind. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit unterliegen der Lohnsteuer. Diese wird bereits von Arbeitgeber_innen einbehalten und direkt an das Finanzamt abgeführt. Nichtselbstständig Tätige schulden Zeit und kein Werk.
- **Einkünfte aus Kapitalvermögen:** Das sind z.B. Zinsen von Sparbüchern oder Wertpapieren. Diese Erträge sind in der Regel durch österreichische Banken mit der Kapitalertragsteuer endbesteuert. Das bedeutet, die Kapitalertragsteuer wird von der Bank in Abzug gebracht, und die entsprechenden Einkünfte werden nicht in die Steuerklärung aufgenommen.
- **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung:** Darunter fallen z.B. Einkünfte aus der Vermietung von Eigentumswohnungen.
- **Sonstige Einkünfte:** Das sind z.B. Funktionsgebühren oder Aufwandsentschädigungen, etwa für die Tätigkeit im Vorstand bzw. als Leitungsorgan. Auch Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen fallen darunter.

<https://igbildendekunst.at/infomaterial/steuern/#einkommensarten>

► **Wer muss eine Einkommensteuererklärung abgeben?**

Eine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht für unbeschränkt Steuerpflichtige (das sind Personen mit Wohnsitz oder

gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich) insbesondere in folgenden Fällen:

- **Aufforderung durch das Finanzamt**
- Das Einkommen in einem Kalenderjahr **übersteigt 13.308 Euro** und stammt **ausschließlich aus nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünften**.
- **Neben einer nichtselbständigen Erwerbstätigkeit** werden **auch andere Einkünfte** (z.B. aus selbständiger Arbeit) von insgesamt mehr als 730 Euro im Kalenderjahr erzielt, und das **Gesamteinkommen ist höher als 14.517 Euro**.
- Es werden gleichzeitig **zwei oder mehrere nichtselbständige Tätigkeiten** nebeneinander (mehrere Arbeitgeber_innen) ausgeübt und das **Jahreseinkommen übersteigt 14.517 Euro**.
- Sind in Ihrem Einkommen keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten, müssen Sie eine Einkommensteuererklärung dann abgeben, wenn Ihr Einkommen im Jahr 2025 mehr als 13.308 Euro (2024: 12.816 Euro; 2023: 11.693 Euro; bis 2022: 11.000 Euro) beträgt (§ 42 Abs 1 Z 3 EStG).
- Sind in Ihrem Einkommen neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften auch andere Einkünfte (z.B. aus einem Werkvertrag) von insgesamt mehr als 730 Euro enthalten und übersteigt Ihr gesamtes Einkommen im Jahr 2025 14.517 Euro (2024: 13.981 Euro; 2023: 12.756 Euro; bis 2022: 12.000 Euro), sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Endbesteuerte Kapitalerträge sind hier nicht einzurechnen!
- Wenn gleichzeitig zwei oder mehrere nicht selbstständige Tätigkeiten ausgeübt oder zwei oder mehrere Pensionen (die nicht von einem Pensionsträger gemeinsam versteuert worden sind) bezogen werden und das Einkommen im Jahr 2025 mehr als 14.517 Euro (2024: 13.981 Euro; 2023: 12.756 Euro; bis 2022: 12.000 Euro) beträgt, besteht ebenfalls eine Pflicht zur Abgabe.

[https://igbildendekunst.at/infomaterial/steuern/
#pflicht_einkommensteuererklaerung](https://igbildendekunst.at/infomaterial/steuern/#pflicht_einkommensteuererklaerung)

► **Wie berechnet sich die Einkommensteuer?**

Die Höhe der Einkommensteuer in Österreich wird auf Basis der Angaben in der

Einkommensteuererklärung ermittelt. Das steuerpflichtige **Einkommen** ergibt sich aus dem **Gesamtbetrag der Einkünfte** abzüglich **Sonderausgaben** (wie z. B. Spenden, Kirchenbeitrag, Pensionsversicherungen, Steuerberatungskosten etc.) **und außergewöhnlichen Belastungen** (wie z.B. Zahnersatz, Psychotherapie etc.) (siehe § 2 Abs 2 EStG).

Das so ermittelte **Einkommen** bildet die Basis für die Berechnung der **Einkommensteuer**.

Einkommen in EUR (Tarifstufen) 2025	Grenzsteuersatz	Steuerbetrag (höchstens) pro Kategorie in EUR	Steuerbetrag aufsummiert in EUR
0 – 13.308	0%	0,00	0,00
13.309 – 21.617	20%	1.661,60	1.661,60
21.618 – 35.836	30%	4.265,40	5.927,00
35.837 – 69.166	40%	13.331,60	19.258,60
69.167 – 103.072	48%	16.274,40	35.533,00
103.073 – 1 Mio.	50%	448.463,50	483.399,50
über 1 Mio.	55% *	unbegrenzt	unbegrenzt

* Der Steuersatz von 55 % für Einkommensteile über 1.000.000 € ist bis zum Jahr 2025 befristet; danach beträgt der Höchststeuersatz 50 %.

Von dieser berechneten „Tarifsteuer“ werden anschließend einige **Absetzbeträge** (wie Pensionist_innenabsetzbetrag, Verkehrsabsetzbetrag) **automatisch abgezogen**. Andere hingegen, wie der Familienbonus Plus, der Alleinverdiener_innenabsetzbetrag, der Alleinerzieher_innenabsetzbetrag, der Mehrkindzuschlag etc. müssen gesondert beantragt werden.

Während die Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen lediglich die Steuerbemessungsgrundlage vermindern, reduzieren die verschiedenen Absetzbeträge die Steuerlast selbst.

https://igbildendekunst.at/infomaterial/steuern/#berechnung_einkommensteuer

► **Wann muss ich meine Einkommensteuererklärung abgeben?**

Die Einkommensteuererklärung ist bis spätestens 30. April des Folgejahres in Papierform bzw. bis spätestens 30. Juni des Folgejahres in elektronischer Form (über FinanzOnline) beim zuständigen Finanzamt Österreich einzureichen. Im Einzelfall können auf begründeten Antrag diese Fristen über [FinanzOnline](#) (Weitere Services/Anträge/Fristverlängerung) verlängert werden. Eine Vertretung durch eine_n Steuerberater_in verlängert in der Regel diese Fristen.

https://igbildendekunst.at/infomaterial/steuern/#wann_abgeben

► **Welche Abgabengrenzen sind für mich relevant? Auf welche Grenzen muss ich achten?**

Die **Einkommensteuer** ist die „Lohnsteuer“ der Selbständigen. Als Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer einer unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person wird das **gesamte im In- und Ausland erwirtschaftete Einkommen** (das sogenannte Welteinkommen) herangezogen. Der Steuersatz liegt zwischen 0% und 55%. Liegen die Gesamteinnahmen ausschließlich aus selbständiger Tätigkeit unter **13.308 Euro**, ist eine Person komplett von der Steuerpflicht befreit.

Wenn **neben der selbstständigen Tätigkeit** im selben Kalenderjahr (selbst wenn nur für einen Tag) **auch eine Teilzeit- oder geringfügige Anstellung besteht**, beträgt die **Einkommengrenze 14.517 Euro**. Diese Einkommengrenze bezieht sich jedoch auf die gesamten Einkünfte (alle sieben Einkunftsarten) und bildet die Basis für die Einkommensteuerberechnung.

<https://igbildendekunst.at/infomaterial/steuern/#abgabengrenzen>

► **Was ist der Unterschied zwischen Lohnsteuer und Einkommensteuer?**

Die **Lohnsteuer** fällt für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit an und wird von der_dem Arbeitgeber_in einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Die Arbeitnehmer_innenveranlagung (sog. Lohnsteuerausgleich) ist freiwillig.

Die **Einkommensteuer** fällt für Einkünfte aus selbständiger Arbeit an. In diesem Fall ist der Gewinn (Differenz von Betriebseinnahmen und -ausgaben) steuerpflichtig. Die Einkommensteuer wird im Veranlagungsweg erhoben. Das heißt, Einkommensteuerpflichtige haben eine Einkommensteuererklärung abzugeben, auf deren Grundlage die Einkommensteuer vom Finanzamt ermittelt und mittels Einkommensteuerbescheid vorgeschrieben wird. Auf Basis des letztveranlagten Einkommensteuerbescheids wird die Vorauszahlung für das laufende Jahr ermittelt und vorgeschrieben.

[https://igbildendekunst.at/infomaterial/steuern/
#unterschied_lohnsteuer_einkommensteuer](https://igbildendekunst.at/infomaterial/steuern/#unterschied_lohnsteuer_einkommensteuer)

► **Was sind Betriebseinnahmen und was Betriebsausgaben?**

Betriebseinnahmen müssen als Geld oder als Sachleistung immer eine Einnahme darstellen, welche im direkten Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit steht.

Beispiele dafür sind u.a.: Erlöse aus Kunstverkäufen, Erlöse aus Dienstleistungen und Werkleistungen, Erlöse aus Vermietung, erhaltene Anzahlungen etc.

Betriebsausgaben sind jene Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den laufenden Betrieb im Unternehmen veranlasst sind. Das bedeutet, diese müssen ebenso im direkten Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen, damit sie steuerrechtlich anerkannt werden können.

Beispiele dafür sind u.a.: Materialkosten, Miete für Büro und/oder Atelier, Energiekosten, Pflichtbeiträge zur SV, Anschaffung eines Computers, Steuerberatkungskosten, Reisekosten etc.

[https://igbildendekunst.at/infomaterial/steuern/
#betriebseinnahmen_betriebsausgaben](https://igbildendekunst.at/infomaterial/steuern/#betriebseinnahmen_betriebsausgaben)

► **Was ist die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung?**

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist ein vereinfachtes System der Gewinnermittlung, bei dem

nur die Betriebseinnahmen und die Betriebsausgaben (siehe oben) erfasst werden, die im Kalenderjahr tatsächlich entweder bar oder über Bankkonten zu- und abgeflossen sind. Der Gewinn oder Verlust wird am Jahresende aus der Differenz zwischen der Summe aller Betriebseinnahmen und der Summe aller Betriebsausgaben ermittelt.

<https://igbildendekunst.at/infomaterial/steuern/#einnahmen-ausgaben-rechnung>

► **Wie mache ich eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung?**

Die Einnahmen-Ausgaben Rechnung (EAR) erfasst die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben nach dem **sogenannten Zufluss-Abfluss-Prinzip**. Dieses besagt, dass die Einnahmen und Ausgaben zu dem Zeitpunkt zu erfassen sind, zu dem sie entweder in bar oder über Bankkonten zu- oder abgeflossen sind. Die Eintragungen (Einnahmen oder Ausgaben) müssen **vollständig und zeitnah** erstellt werden und in **zeitlich chronologischer** Ordnung aufgezeichnet werden. Für jede Eintragung muss darüber hinaus ein **dazugehöriger Beleg** vorliegen.

Neben der chronologischen Erfassung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben müssen Einnahmen-Ausgaben-Rechner:innen noch folgende Aufzeichnungen führen: **Wareneingangsbuch, Anlagenverzeichnis, Lohnkonten** (wenn Dienstnehmer_innen beschäftigt werden) sowie eine **Registrierkasse**. Eine solche ist zu führen, wenn der Jahresumsatz höher als 15.000 Euro ist und **gleichzeitig** die jährlichen Barumsätze 7.500 Euro überschreiten.

Ausnahme: Kalte-Hände-Regelung

Für die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist es nicht verpflichtend, ein Buchhaltungsprogramm zu verwenden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass **Excel-Tabellen keine Grundaufzeichnungen im Sinne der Bundesabgabenordnung** (BAO) sind, weil sie jederzeit nachträglich veränderbar sind und nicht überprüft werden kann, ob Änderungen vorgenommen wurden oder nicht. Wir schlagen vor, die **Buchhaltung monatlich** zu machen und die **Excel-Datei** danach **als PDF-Datei zu exportieren**.

Die Aufbewahrungsfrist für die erfassten Daten und die dazugehörigen Belege beträgt in der Regel sieben Jahre ab Ablauf eines Kalenderjahres.

https://igbildendekunst.at/infomaterial/steuern/#einkuenfte_berechnen

► ***Ist das Rechnungsdatum oder das Zahlungsdatum relevant für meine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung?***

In der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (EAR) werden die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben nach dem sogenannten **Zufluss-Abfluss-Prinzip** erfasst. Entscheidend ist das Datum des Zahlungsflusses und nicht das Rechnungsdatum.

Beispiel:

Leistungsdatum: 30.11.2024

Rechnungsdatum: 15.12.2024

Zahlungsdatum: 15.02.2025

Zu welchem Buchungsjahr eine Einnahme oder Ausgabe gehört, wird durch das Zahlungsdatum und nicht durch das Rechnungsdatum festgelegt. Der 15.02.2025 ist also hier das für die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung relevante Datum.

<https://igbildendekunst.at/infomaterial/steuern/#zahlungsfluss>

► ***Wie lange muss ich meine Unterlagen aufbewahren?***

Die **Aufbewahrungspflicht** muss in Österreich von jedem **Unternehmen**, von jeder **Organisation** und auch von **Privatpersonen** (unabhängig von der Abgabe von Steuererklärungen und Selbständigkeitsmeldungen) eingehalten werden. Vom Grundsatz her unterliegen **alle Aufzeichnungen und Bücher** und die dazugehörigen **Belege**, aber auch alle damit in Verbindung stehenden **Geschäftspapiere und Unterlagen** dieser 7-Jahres Frist. Die sieben Jahre werden mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sich die Belege und Unterlagen beziehen, gerechnet.

- Beispiel: So muss eine mit 3. April 2017 datierte Rechnung bis zum 31. Dezember 2024 aufbewahrt werden. Erst ab dem 1. Jänner 2025 dürfen diese das Jahr 2017 betreffenden Buchhaltungsunterlagen samt den zugehörigen Belegen ausgeschieden werden.

Darüber hinaus gibt es **zahlreiche Sonderbestimmungen**, wie z.B.

- Erstellte Dienstzeugnisse: 30 Jahre
- Unterlagen im Zusammenhang mit Grundstücken gem. Umsatzsteuergesetz: 22 Jahre
- Unterlagen im Zusammenhang mit elektronisch erbrachten Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehleistungen, die an Nichtunternehmer in EU-Mitgliedstaaten erbracht werden und für den One-Stop-Shop (OSS) in Anspruch genommen wird: 10 Jahre
- Unterlagen zum Nachweis, dass die Voraussetzungen für einen Zuschuss aus dem Künstler_innensozialversicherungsfonds (KSVF) erfüllt wurden: unbefristet!
Anders als beim Finanzamt ist im Künstler_innensozialversicherungsfonds-Gesetz keine Verjährungsfrist festgelegt, daher kann rückwirkend bis zum Beginn des Zuschuss-Bezugs geprüft werden. Es empfiehlt sich, die Dokumentation der Einnahmen und Ausgaben für die gesamte Zeit aufzuheben.
- Wir empfehlen auch, die Aufbewahrungsfristen im Zusammenhang mit öffentlichen Förderungen (Kunst- und Kulturförderung) je nach Fördervereinbarung gesondert zu beachten!

Aufbewahrungsfristen im Zusammenhang mit COVID-19-Unterstützungen:

- Investitionsprämie: 10 Jahre
- Kurzarbeitsbeihilfe: 10 Jahre
- Härtefallfonds: 7 Jahre (Phase 1: 10 Jahre)
- Fixkostenzuschuss I: 7 Jahre
- Ausfallbonus I, II ; III: 7 Jahre
- Verlustersatz: 7 Jahre

<https://igbildendekunst.at/infomaterial/steuern/#aufbewahrungsfristen>

► **Was ist eine sogenannte Kleinbetragsrechnung?**

Rechnungen, deren Gesamtbetrag 400 Euro (inkl. USt.) nicht übersteigt, werden Kleinbetragsrechnungen genannt und müssen folgende Angaben enthalten:

- **Name und Anschrift** der künstlerischen Leistungserbringer_in (also der Künstler_in), die die Leistung erbringt
- **Menge und handelsübliche Bezeichnung** des gelieferten Kunstwerks oder der erbrachten künstlerischen Leistung, z. B. „Aquarell, 50 x 70 cm“ oder „Performance, Dauer: 2 Stunden“
- **Tag der Lieferung** oder der sonstigen Leistung **oder der Zeitraum**, über den sich die künstlerische Leistung erstreckt, z. B. „Ausstellung vom 1. bis 25. März 2025“
- **Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe** (bei Kleinunternehmer_innen nur Entgelt)
- **Steuersatz** (hinfällig bei Kleinunternehmer_innen)
- **Kleinunternehmer_innen-Hinweis** (nur bei Kleinunternehmer_innen)
- **Ausstellungsdatum der Rechnung**, also das Datum, an dem die Rechnung erstellt wurde

Der Verpflichtung zur Rechnungsausstellung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung des Umsatzes nachzukommen.

Achtung: Die Vereinfachungsbestimmungen für Rechnungen bis zu 400 Euro gelten nicht für innergemeinschaftliche Lieferungen.

<https://igbildendekunst.at/infomaterial/steuern/#kleinbetragsrechnung>

► **Welche Angaben dürfen auf meiner Rechnung nicht fehlen?**

Rechnungen, deren Gesamtbetrag **400 Euro (inkl. USt.) übersteigt**, müssen – um zum Vorsteuerabzug zu berechtigen – **folgende Merkmale** aufweisen:

- Name und Anschrift der liefernden oder leistenden Unternehmer_in

- Name und Anschrift der Leistungsempfänger_in (Käufer_in)
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistungen
- Tag/Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung
- Entgelt und der anzuwendende Steuersatz in einer Summe (bei Kleinunternehmer_innen nur Entgelt – jedoch Hinweis auf die Steuerbefreiung)
- den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag
- Ausstellungsdatum (wenn dieses gleich ist mit dem Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung, genügt der Vermerk “Rechnungsdatum ist gleich Liefer- bzw. Leistungsdatum“)
- fortlaufende Nummer
- Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) der Aussteller_in der Rechnung
- UID-Nummer der Leistungsempfänger_in (nur bei einer Rechnungssumme über 10.000 Euro inkl. USt.)

Der Verpflichtung zur Rechnungsausstellung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung des Umsatzes nachzukommen.

Wird die Rechnung in einer anderen Währung als Euro ausgestellt, ist der Steuerbetrag zusätzlich in Euro anzugeben.

Tipp: Weitere Rechnungsbestandteile wie Bankverbindung oder Liefer- und Zahlungsvereinbarungen sind zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben, in der Praxis aber üblich, hilfreich und wichtig.

<https://igbildendekunst.at/infomaterial/steuern/#rechnungsangaben>

► Was ist die UID-Nummer und wann brauche ich sie?

Die **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** (kurz **UID-Nummer** genannt) dient der eindeutigen Kennzeichnung von Unternehmen innerhalb der Europäischen

Union für umsatzsteuerliche Zwecke. Sie ist insbesondere bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Leistungen von Bedeutung.


Kleinunternehmerregelung und UID-Nummer:

Kleinunternehmer_innen, deren Jahresumsatz 55.000 Euro nicht überschreitet, und die ihre Lieferungen oder sonstige Leistungen ausschließlich im Inland erbringen, **müssen keine UID-Nummer auf der Rechnung an führen.**

Für den **Innergemeinschaftliche** Erwerb (Einkauf in anderen EU-Mitgliedstaaten) jedoch benötigen auch Kleinunternehmer_innen **eine UID-Nummer.**

Unternehmer_innen, die Umsatzsteuer abführen bzw. Vorsteuer geltend machen, **benötigen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.** Das betrifft alle Unternehmer_innen, die einen Jahresumsatz von mehr als 55.000 Euro haben. Die UID-Nummer ermöglicht im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit (nicht für Privatzwecke) umsatzsteuerfreie Einkäufe im EU-Ausland.

Beantragung der UID-Nummer:

Die UID-Nummer vergibt das Finanzamt entweder gemeinsam mit der Steuernummer oder kann über einen  eigenen Antrag angefordert werden. Mit einer gültigen UID-Nummer (für Österreich ATU + 8 weitere Stellen) sind Unternehmer:innen mit Name, Adresse und Umsatzsteuer-Abgabekonto in der UID-Datenbank der österreichischen Finanzverwaltung registriert.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer von Rechnungsempfänger_innen

Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 10.000 Euro (inkl. USt.) übersteigt, ist zusätzlich die UID-Nummer der Käufer_in bzw. Kund_in anzuführen. Ausländische UID-Nummern sind ebenso anzugeben.

Haben Kund_innen keine UID-Nummer (z.B. Kleinunternehmer_innen), genügt der Hinweis: „Keine UID angegeben.“

Die Richtigkeit der UID-Nummer muss nicht geprüft werden. Trotzdem ist zu empfehlen, zumindest bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung eine Überprüfung mittels des UID-Bestätigungsverfahrens (FinanzOnline) vorzunehmen.

<https://igbildendekunst.at/infomaterial/steuern/#uid-nummer>

► **Wer muss Umsatzsteuer zahlen? Was ist die Kleinunternehmer_innenregelung?**

Kleinunternehmer_innen sind freischaffende Künstler_innen, deren Jahresumsatz (Einnahmen aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten) **55.000 Euro nicht überschreitet**. Bis zum 31. Dezember 2024 lag die Umsatzgrenze bei 35.000 Euro.

Bei einer **Überschreitung der Umsatzgrenze um bis zu 10 %** (also maximal 60.500 Euro) **bleibt die Steuerbefreiung** bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres bestehen. Wird die Grenze um mehr als 10 % überschritten, entfällt die Steuerbefreiung ab dem Zeitpunkt der Überschreitung. Die Steuerpflicht tritt aber nur für den über der Grenze liegenden Betrag sowie für alle nachfolgenden Umsätze ein. Die bisherige Rückwirkung für das gesamte laufende Jahr entfällt ab dem Jahr 2025.

Kleinunternehmer_innen müssen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und brauchen somit auch keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Da es sich um eine unechte Steuerbefreiung handelt, steht ihnen andererseits auch kein Vorsteuerabzug zu.

Diese unechte Steuerbefreiung erspart allen Kleinunternehmer_innen die regelmäßigen Umsatzsteuervoranmeldungen sowie die jährliche Umsatzsteuerjahreserklärung.


Unter gewissen Umständen kann sich die „Kleinunternehmer_innenregelung“ als geschäftlich vorteilhaft erweisen, weil die Leistungen dadurch billiger angeboten werden können (der Gesamtpreis enthält keine USt).

Auf sämtlichen Ausgangsrechnungen von Kleinunternehmer_innen muss der Hinweis zur Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht angeführt werden: *„Gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG wird keine Umsatzsteuer berechnet.“*

Option zur Umsatzsteuerpflicht

Es besteht die Möglichkeit, auf die Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer_innen zu verzichten. In diesem Fall wird auf den Nettopreis gegenüber Kund_innen die Umsatzsteuer aufgeschlagen und eineinhalb Monate später an das Finanzamt abgeführt. In der Folge kann sich die freischaffende

Künstler_in die an die Lieferant_in bezahlte Umsatzsteuer (die „Vorsteuer“) vom Finanzamt rückerstatten lassen.

Der Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung ist dem Finanzamt schriftlich zu erklären ( [Formular U12 auf der Homepage des BMF](#)).

Die Verzichtserklärung bindet Kleinunternehmer_innen für fünf Kalenderjahre an diese Entscheidung. Möchten Kleinunternehmer_innen nach Ablauf dieser Frist wieder auf die Umsatzsteuerbefreiung übergehen, so müssen sie die Verzichtserklärung ausdrücklich widerrufen. Der Widerruf ist nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an möglich und muss bis spätestens 31. Jänner dieses Kalenderjahres eingebracht werden. Ansonsten gilt der Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung auch nach Ablauf der fünf Jahre weiter.

https://igbildendekunst.at/infomaterial/steuern/#kleinunternehmer_innen

► **Welche Umsatzsteuersätze sind für Künstler_innen relevant?**

- Freischaffende Künstler_innen heben die Umsatzsteuer von ihren Kund_innen bzw. Sammler_innen ein und liefern diese an das Finanzamt ab. Wieviel Umsatzsteuer aufgeschlagen werden muss und wie die Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden muss, ist im UStG (Umsatzsteuergesetz) geregelt.

Ermäßigter Steuersatz von 13%

- Künstlerische Tätigkeiten: Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler_in unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von 13 %. Dies umfasst insbesondere die eigenschöpferische künstlerische Tätigkeit, wie den Verkauf von eigenen Kunstwerken.
- Vermietung von Kunstwerken.

Ermäßigter Steuersatz von 10%

- Verkauf von Kunstbüchern, Kunstzeitschriften
- Vermietung zu Wohnzwecken

Allgemeiner Steuersatz von 20%

- Verkauf von beruflich genutzten Gegenständen, die nicht unmittelbar der künstlerischen Tätigkeit zuzuordnen sind, wie beispielsweise ein beruflich genutzter Computer.
- Vorträge, Künstler_innengespräche und Interviews gelten ebenso nicht als eigenschöpferische künstlerische Tätigkeiten. Beispiele: Honorar für Texte in Fachbüchern oder Zeitschriften.

<https://igbildendekunst.at/infomaterial/steuern/#umsatzsteuersaetze>

► *Was sind geringwertige Wirtschaftsgüter?*

Als **geringwertiges Wirtschaftsgut** (GWG) werden gemäß § 13 Einkommensteuergesetz (EStG) jene **beweglichen abnutzbaren Anlagegüter** bezeichnet, deren Anschaffungswert oder Herstellungswert den Betrag von **1.000 Euro** nicht übersteigt. Diese können im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben werden.

Für vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer_innen bezieht sich dieser Betrag auf den Nettowert, also ohne Umsatzsteuer. Für Unternehmer_innen ohne Vorsteuerabzugsrecht, wie beispielsweise Kleinunternehmer_innen, gilt der Bruttobetrag inklusive Umsatzsteuer.

<https://igbildendekunst.at/infomaterial/steuern/#gwg>

► *Was ist unter einer Abschreibung zu verstehen?*

Vermögensgegenstände (wie, Computer, Büromöbel, Werkzeug etc.), die angeschafft und über einen längeren Zeitraum im betrieblichen Alltag gebraucht werden, nutzen sich ab und werden weniger wert. Diese **Wertminderung** wird in der Buchhaltung als Abschreibung festgehalten.

Geringwertige Wirtschaftsgüter („GWG“, **Anschaffungswert bis zu 1.000 Euro**) werden im Jahr der Anschaffung mit dem vollen Betrag als Betriebsausgabe abgeschrieben.

Liegen die Anschaffungskosten über 1.000 Euro, werden die Anschaffungskosten über die Dauer der Nutzung verteilt als Betriebsausgaben von der Steuer abgesetzt („abgeschrieben“). Die Abschreibung wird steuerrechtlich auch als „Absetzung für Abnutzung“ bzw. abgekürzt als „AfA“ bezeichnet.

Beispiele Kleinunternehmer_innen:

- Kauf eines Laptops (GWG):

Anschaffungskosten inkl. USt.	800 Euro
Abschreibung im Jahr der Anschaffung	800 Euro

- Kauf eines iMac am 26.6.:

Anschaffungskosten inkl. USt.	1.800 Euro
Abschreibung pro Jahrverteilt auf 3 Jahre:	600 Euro*

*Anschaffungskosten dividiert durch die Nutzungsdauer (1.800/3)

- Kauf eines iMac 26.09. (2.HJ):

Anschaffungskosten inkl. USt.	1.800 Euro
Abschreibung 1. Jahr	300 Euro
Abschreibung 2. Jahr	600 Euro
Abschreibung 3. Jahr	600 Euro
Abschreibung 4. Jahr	300 Euro

Da der Einkauf in der zweiten Hälfte des Jahres (26.9.) getätigt wurde, kann nur die Hälfte des jährlichen Abschreibungsbetrages, also 300 Euro (1800 geteilt durch 3 Jahre und davon 50%) angesetzt werden.

<https://igbildendekunst.at/infomaterial/steuern/#abschreibung>

- ▶ **Wie werden geringwertige Wirtschaftsgüter abgeschrieben?**

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) können wie folgt abgeschrieben werden:

Kleinunternehmer_innen, die nicht der Regelbesteuerung unterliegen, können Kosten bis zu 1.000 Euro (brutto, d.h. inkl. USt.) als Betriebsausgaben im Jahr der Zahlung vollumfänglich abschreiben.

Bei Unternehmer:innen, die zum Abzug der Vorsteuer berechtigt sind, ist die Grenze ohne Umsatzsteuer zu verstehen, liegt also bei 1.000 Euro netto.

https://igbildendekunst.at/infomaterial/steuern/#gwg_abschreiben

► ***Wann ist ein Preis oder ein Stipendium von der Einkommenssteuer befreit?***

in Arbeit


https://igbildendekunst.at/infomaterial/steuern/#preis_stipendium


► ***Ich kenne mich nicht aus mit den ganzen behördlichen, rechtlichen und steuerlichen Begriffen. Wo kann ich weiterlesen?***


Von A wie **a priori** bis Z wie **Zweitwohnsitz**. Hier gibt es ein **umfassendes Begriffslexikon**.


<https://igbildendekunst.at/infomaterial/steuern/#weiterlesen>

► ***Infos zu Vorjahren***

 [Steuern – Infoblatt 2024 – IG Bildende Kunst](#)

 [Steuern – Infoblatt 2023 – IG Bildende Kunst](#)

 [Steuern – Infoblatt 2022 – IG Bildende Kunst](#)

 [Steuern – Infoblatt 2021 – IG Bildende Kunst](#)

<https://igbildendekunst.at/infomaterial/steuern/#vorjahre>

Links

- [🔗 Formulare Steuern & Zoll \(bmf.gv.at\)](#)
- [🔗 📄 Formular E1](#)
- [🔗 📄 Formular E1a](#)
- [🔗 Statistik Austria Klassifikationsdatenbank – Wirtschaftszeige/ÖNACE](#)
- [🔗 Fachgutachten Rechnungslegung in Vereinen \(Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision, 2021\)](#)

Downloads

- [📄 Survival Training: Steuern \(10.9.2025, Präsentation von Doris Krenn\) \(187 KB\)](#)
- [📄 Survival Training: Steuern \(2.4.2025, Präsentation von Doris Krenn\) \(186 KB\)](#)
- [📄 Arbeiten zwischen Österreich und Deutschland \(26 MB\)](#)

Bearbeiten

© ig bildende kunst, alle rechte vorbehalten.